

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

CLUSTER-STATUT
ML4Q

Vom 20. Mai 2026

CLUSTER-STATUT

ML4Q

vom 20. Mai 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 2 Satz 1, 16 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) erlassen die Rektorate der Universität zu Köln, der RWTH Aachen und der Universität Bonn (antragstellende Universitäten) nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung des Forschungszentrums Jülich sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) im Einvernehmen mit dem Exzellenzcluster Matter and Light for Quantum Computing folgendes Clusterstatut (nachstehend: Statut):

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck(-bestimmung), Aufgaben und Struktur
- § 3 Gremien, Organisationseinheiten und Beiräte des Clusters
- § 4 Konsortiums (Consortium)-Beteiligte, Mitglieder (Members) und Assoziierte Mitglieder (Associate Members) des Clusters
- § 5 Rechte und Pflichten der (assoziierten) Mitglieder und Konsortiums-Beteiligten
- § 6 Vollversammlung (General Assembly)
- § 7 Lenkungsausschuss (Steering Board)
- § 8 Sprecher*innen (Spokespersons)
- § 9 Zentrale Geschäftsstelle (Central Office)
- § 10 Strategiekonferenz (Strategy Conference)
- § 11 Wissenschaftliche Beiräte
- § 12 Beschlussfassung und Protokollierung
- § 13 Berufungen aus Mitteln des Clusters
- § 14 Publikationen
- § 15 Ergänzungen und Änderungen des Statuts
- § 16 In-Kraft-Treten

Präambel

Im Rahmen der DFG Exzellenzstrategie - Förderlinie Exzellenzcluster haben die Universität zu Köln (nachstehend auch: mittelverwaltende Hochschule), die RWTH Aachen, die Universität Bonn (nachstehend die Universitäten zusammen: antragstellende Universitäten) zusammen mit dem Forschungszentrum Jülich (nachstehend auch: außeruniversitäre Forschungseinrichtung) sowie der Universität Düsseldorf, der Ruhr-Universität Bochum und den in der zweiten Förderphase neu dazukommenden Universität Siegen, der Universität Paderborn und der Freien Universität Berlin als beteiligte Einrichtungen (nachstehend einzeln und gemeinsam auch: beteiligte Einrichtungen) den Zuschlag für den Exzellenzcluster „Matter and Light for Quantum Computing“ (kurz: ML4Q, nachstehend auch Cluster genannt) erhalten.

Dieses Statut regelt, nachgelagert zu und in Ausführung der zwischen den Partnern abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Cluster, die Aufgaben und Ziele, die Stellung und insbesondere die innere Struktur (Gremien, Beiräte und Organisationseinheiten sowie deren Aufgaben) des Clusters.

§ 1

Rechtsstellung

Der Cluster ist eine von den Rektoraten der antragstellenden Universitäten zusammen mit dem Vorstand des Forschungszentrums Jülich errichtete, gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß §§ 29, 77 HG, die wissenschaftlich von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, der Ruhr-Universität Bochum, der Universität Siegen, der Universität Paderborn und der Freien Universität Berlin mitgetragen wird, und führt den Namen Matter and Light for Quantum Computing (kurz: ML4Q). Mittelverwaltende Hochschule ist die Universität zu Köln.

§ 2

Zweck(-bestimmung), Aufgaben und Struktur

(1) Der Cluster versteht sich als Forschungsverbund auf dem Gebiet der Quantenphysik. Mit der Zusammenarbeit im Cluster werden die im Vollantrag (der wesentlicher Bestandteil der Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern ist) unter Section 2 niedergelegten Ziele und Aufgaben verfolgt:

(a) in wissenschaftlicher Hinsicht:

1. Überführen aktueller Quanten-Hardware in ein frühes Anwendungsstadium;
2. Ressourceneffiziente Fehlerkorrektur für Quantenprozessoren im Nahbereich;
3. Verständnis und Vorhersage des Quantenprozessors als Vielteilchensystem;
4. Realisierung von Quantenprozessoren mit langreichweitigen Verbindungen;
5. Verbindung über optische Wellenleiter;
6. Realisierung hochwertiger, skalierbarer Spin-Qubits in zweidimensionalen Materialien;
7. Verwirklichung eines topologischen Qubits.

(b) in struktureller Hinsicht:

1. Realisierung/Aufbau eines zentralen Software-Unterstützungszentrums für die Grundlagenforschung im Bereich Quantencomputing;
2. Bereitstellung/Schaffung der bestmöglichen Unterstützungsumgebung für eine Karriere in den Quantenwissenschaften;
3. Eine transformierte Kultur der Gleichberechtigung, Vielfalt und Inklusion (EDI).

(2) Der Cluster gliedert sich in die folgenden Forschungsfelder (Research Areas):

1. Processing (Grundlagen, Fehlerkorrektur, Algorithmen);
2. Connecting (Inter- und intra Chip-Verbindungen);
3. Enabling (Neue Plattformen für Qubits).

(3) Der Cluster kann sich weitere Aufgaben und Ziele sowie strukturelle Einheiten im Rahmen dieses Statuts geben. Dies geschieht unter Beachtung der Vorschrift des § 15.

§ 3

Gremien, Organisationseinheiten und Beiräte des Clusters

(1) Gremien des Clusters sind:

- (a) die Vollversammlung des Clusters (General Assembly) (§ 6)
- (b) der Lenkungsausschuss des Clusters (Steering Board) (§ 7)

(2) Die Leitung des Clusters obliegt den Sprecher*innen (Spokespersons) (§ 8).

(3) Darüber hinaus hat der Cluster als Organisationseinheit eine Zentrale Geschäftsstelle (Central Office) (§ 9).

(4) Der Cluster wird durch folgende Beiräte beratend unterstützt:

- (a) eine Strategiekonferenz (Strategy Conference) (§ 10)
- (b) der Externe Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) (§ 11)
- (c) die Konzept-Gruppe (Concept Group) (§ 11) und
- (d) die Research Area Boards (§ 11)

(5) Der Cluster kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen der im Statut geregelten Zuständigkeiten schaffen. Die Zusammensetzung der Gremien, Organisationseinheiten und Beiräte sowie ihre Aufgaben werden nachstehend geregelt.

§ 4

Konsortiums (Consortium)-Beteiligte, Mitglieder (Members) und Assoziierte Mitglieder (Associate Members) des Clusters

(1) Das Konsortium umfasst alle Personen, die maßgeblich an den Forschungs- und Infrastrukturaktivitäten und Zielen des Clusters nach § 2 beteiligt sind (Konsortium-Beteiligte). Zu den Konsortium-Beteiligten gehören:

- (a) die Mitglieder,
- (b) die assoziierten Mitglieder,
- (c) weitere beteiligte Personen (Hochschullehrer*innen, Postdoktorand*innen, akademische Mitarbeitende, (Promotions-) Studierende, Mitarbeitende in Technik und Verwaltung), die zur Durchführung der Aufgaben des Clusters beitragen.

(2) Der Cluster hat als Mitglieder die im Vollantrag an die DFG unter Section 1 als „Principal Investigators“ und „Individual Cooperation Partners“ des Clusters aufgeführten Personen. Mitglied nach Absatz 1 lit. (a) können außerdem Personen werden, die an den für den Cluster definierten Forschungsthemen arbeiten und federführend zur Erfüllung der Aufgaben des Clusters beitragen. Professor*innen, die im Rahmen des Clusters berufen werden, erhalten automatisch den Mitgliedsstatus.

(3) Assoziierte Mitglieder nach Absatz 1 lit. (b) sind die im Vollantrag an die DFG unter Section 4 als „associate members“ des Clusters aufgeführten Personen. Assoziierte Mitglieder können außerdem erfahrene Wissenschaftler*innen (z.B. Senior Scientists, Leiter*innen zentraler Forschungsinfrastrukturen), die wesentlich an den Aktivitäten des Clusters mitwirken, ohne jedoch in gleicher Weise in die wissenschaftliche Gesamtverantwortung eingebunden zu sein wie die Mitglieder. Aufgrund dieser unterschiedlichen Verantwortlichkeiten ist die Wahl in strategische Steuerungs- oder Leitungsfunktionen für assoziierte Mitglieder nicht vorgesehen.

(4) Personen, die aus Clustermitteln finanziert werden, erhalten automatisch den Status der bzw. des Konsortium-Beteiligten.

(5) In der Open-Call-Förderlinie des Clusters können auch Konsortium-Beteiligte nach Absatz 1 lit. (c), die an einer Partnerinstitution tätig sind, einen Projektantrag stellen. Voraussetzung ist, dass der Antrag von einem Mitglied des Clusters unterstützt wird. Wird der Antrag durch den Lenkungsausschuss (Steering Board) bewilligt, so erhalten die antragstellenden Personen automatisch den Status eines assoziierten Mitglieds.

(6) Die im Konsortium zusätzlich vertretenen Personen nach Absatz 1 lit. (c) sind Teil des Konsortiums und wirken aktiv an den Forschungs- und Infrastrukturprojekten des Clusters mit. Die an ML4Q beteiligten Statusgruppen

- (a) Postdoktorand*innen und akademische Mitarbeiter*innen,
- (b) (Promotions-) Studierende,
- (c) Mitarbeitende in Technik und Verwaltung

wählen jeweils ein*e Vertreter*in sowie ein*e Stellvertreter*in ihrer Statusgruppe und entsenden jeweils ein*e Vertreter*in in den Lenkungsausschuss (Steering Board).

(7) Die Konsortiums-Beteiligung ist in der Regel an Zugehörigkeit zu einer der antragstellenden Universitäten oder beteiligten (außeruniversitären) (Forschungs-) Einrichtungen gebunden. Wissenschaftler*innen von anderen Einrichtungen können Konsortiums-Mitglied werden, wenn eine vertragliche Grundlage gemäß § 11 der Kooperationsvereinbarung eingegangen wird.

(8) Der Antrag auf Konsortiums-Beteiligung nach Absatz 1 ist schriftlich an die Sprecher*innen (Spokespersons) zu richten und wird dem Lenkungsausschuss (Steering Board) zur Entscheidung vorgelegt.

- (9) Die Konsortiums-Beteiligung nach Absatz 1 im Cluster endet
- (a) durch schriftliche Austrittserklärung an die Sprecher*innen (Spokespersons), oder
 - (b) durch Verlust der Mitgliedschaft an einer der antragstellenden Universitäten oder der Zugehörigkeit an der beteiligten (außeruniversitären) (Forschungs-)Einrichtung, oder
 - (c) durch Ausschluss, wenn ein*e Konsortiums-Beteiligte*r bzw. ein (assoziertes) Mitglied die Pflichten nach § 5 des Statuts nicht erfüllt oder die Voraussetzungen der Konsortiums-Beteiligung bzw. (assozierten) Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Ein Ausschluss aus anderem wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Vollversammlung entscheidet nach Anhörung des betroffenen Konsortiums-Beteiligten bzw. des (assozierten) Mitglieds über dessen Ausschluss.

§ 5

Rechte und Pflichten der (assozierten) Mitglieder und Konsortiums-Beteiligten

- (1) Die (assozierten) Mitglieder des Clusters können dem Lenkungsausschuss (Steering Board) Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.
- (2) Die Konsortiums-Beteiligten können im Rahmen der nach § 3 (Finanzierung und Mittelverteilung) der Kooperationsvereinbarung (sowie in ausführenden Dokumenten) festgelegten Verfahren an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Ressourcen partizipieren. Insbesondere können Konsortiums-Beteiligte auf Beschluss des Lenkungsausschusses (Steering Boards) Mittel empfangen; die Konsortiums-Mitgliedschaft ist allerdings nicht mit einem Anspruch auf Förderung verknüpft.
- (3) Die Konsortiums-Beteiligten sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben nach § 2 dieses Statuts sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe dieses Statuts mitzuarbeiten.
- (4) Die Konsortiums-Beteiligten sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Bewilligung der DFG und der jeweils aktuell gültigen DFG-Verwendungsrichtlinien, insbesondere der darin enthaltenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, verpflichtet.
- (5) Die Konsortiums-Beteiligten sind dazu verpflichtet, alle im Rahmen des Clusters weitergegebenen und als vertraulich gekennzeichneten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung der Konsortiums-Beteiligten bleibt nach Ausscheiden aus dem Cluster erhalten.

§ 6

Vollversammlung (General Assembly)

- (1) In der Vollversammlung (General Assembly) des Clusters sind sämtliche Konsortiums-Beteiligte nach § 4 Absatz 1 des Clusters eingeladen, teilzunehmen. Die Sprecher*innen (Spokespersons) führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen der Vollversammlung (General Assembly). Alle (assozierten) Mitglieder sind unmittelbar stimmberechtigt. Weitere Konsortiums-Beteiligte aus den Gruppen nach § 4 Absatz 6 stimmen nicht unmittelbar, sondern über ihre gewählten Vertreter*innen ab.
- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Vollversammlung (General Assembly) statt. Der Termin für die Vollversammlung (General Assembly) ist den Konsortiums-Beteiligten des Clusters mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich durch die Sprecher*innen mitzuteilen. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche im Voraus zu versenden.
- (3) Außerordentliche Vollversammlungen (Extraordinary General Assembly) sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der (assozierten) Mitglieder des Clusters oder auf Verlangen des Lenkungsausschusses (Steering Board) einzuberufen. Der Antrag an die Sprecher*innen (Spokespersons) muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) Die Vollversammlung (General Assembly) hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie nimmt den Bericht des Lenkungsausschusses (Steering Board), der Geschäftsstelle (Central Office) und der Sprecher*innen (Spokespersons) entgegen;
2. Sie berät über strategische Planungen des Clusters und das Verfahren der internen Mittelvergabe;
3. Sie wählt die Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Board) und die Sprecher*innen (Spokespersons); sie verantwortet ebenfalls die Abwahl des Lenkungsausschusses (Steering Board) sowie der Sprecher*innen (Spokespersons);
4. Sie beschließt über die Anträge zur Aufnahme neuer Mitglieder des Clusters gemäß § 4 Absatz 1 lit. (a);
5. Sie beschließt über Vorschläge zu Ergänzungen oder Änderungen des Statuts des Clusters (unter Berücksichtigung von § 15 dieses Statuts);
6. Sie wählen ferner die Vertreterinnen bzw. Vertreter der drei Research Areas.

(5) Die Wahl der Standortsprecher*innen (Site Representatives) der antragstellenden Universitäten sowie des Forschungszentrums Jülich erfolgt in der Vollversammlung (General Assembly) durch die (assoziierten) Mitglieder des jeweiligen Standorts. Sie wählen aus dem Kreis der senatsfähigen hauptberuflichen Hochschullehrer*inneninnen der antragstellenden Universitäten die jeweiligen Standortvertreter*innen. Jedes (assoziierte) Mitglied kann nur für einen Standort abstimmen. In der Regel ist die Mitgliedschaft an einem Standort an die Zuweisung von Cluster-Projektmitte gebunden. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Vollversammlung (General Assembly) ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller in der Vollversammlung (General Assembly) stimmberechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 anwesend ist. Über die Beschlussfassung zu Vorschlägen zur Änderung des Statuts entscheidet die Vollversammlung (General Assembly) mit einer Zweidrittelmehrheit. Dabei müssen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

§ 7

Lenkungsausschuss (Steering Board)

(1) Der Lenkungsausschuss des Clusters (Steering Board) ist für die Gesamtentwicklung des Clusters verantwortlich und dessen wissenschaftliches Leitungsgremium.

(2) Im Lenkungsausschuss (Steering Board) sind die folgenden Mitglieder vertreten, wobei jedes Mitglied mehrere Funktionen innehaben kann:

1. die Sprecher*innen (Spokespersons),
2. die vier Standortsprecher*innen (Site Representatives) der antragstellenden Universitäten und des Forschungszentrums Jülich;
3. je zwei Vertreter*innen der drei Research Areas,
4. je ein*e Vertreter*in der Konsortiums-Beteiligten aller am Cluster beteiligten Statusgruppen nach § 4 Absatz 6.

Der Lenkungsausschuss kann weitere Personen in beratender Funktion hinzuziehen.

(3) Einzelne Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Board) sollen Verantwortung für bestimmte, clusterrelevante Themen (Gleichstellungsprogramm, Maßnahmen zur Karriereentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Transfer, Finanzen, Forschungsdatenmanagement) übernehmen und diese im Rahmen der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses (Steering Board) entsprechend vertreten. Die zuständigen Personen sind zu Beginn ihrer Amtszeit vom Lenkungsausschuss (Steering Board) zu benennen.

(4) Mitglieder der zentralen Geschäftsstelle (Central Office) sind nicht-stimmberechtigte Teilnehmende des Lenkungsausschusses (Steering Board).

(5) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Board) werden von der Vollversammlung gemäß § 6 Absatz 4 Nr. 3 dieses Statuts für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreter*innen der Konsortiums-Beteiligten (§ 4 Absatz 1 lit. (c)) werden von den Konsortiums-Beteiligten der jeweiligen Statusgruppen nach § 4 Absatz 6 für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Vollversammlung (General Assembly) kann einzelne Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Board) dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.

(7) Die Sprecher*innen (Spokespersons) sind Vorsitzende des Lenkungsausschusses (Steering Board). Die Vorsitzenden berufen mindestens vierteljährlich den Lenkungsausschuss (Steering Board) ein und leiten die Sitzungen.

(8) Der Lenkungsausschuss (Steering Board) berät in Grundsatzangelegenheiten des Clusters und ist für die Gesamtentwicklung des Clusters verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er entwickelt, beschließt und überwacht die Umsetzung des wissenschaftlichen und strukturellen Programms des Clusters;
2. Er beschließt über die Jahresplanung (Entwicklungsplan und Finanzplan des Clusters);
3. Er trifft Entscheidungen über alle Finanz- und Förderentscheidungen. Finanzentscheidungen in einem zuvor definierten Rahmen können an den Vorstand delegiert werden;
4. Er beschließt über den von den Sprecher*innen zu erstellenden Geschäftsbericht;
5. Für jede zentrale Maßnahme (Gleichstellungsprogramm, Maßnahmen zur Karriereentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Transfer, Finanzen, Forschungsdatenmanagement) des Clusters werden Mitglieder des Lenkungsausschusses benannt, welche die Umsetzung mit Unterstützung der Geschäftsstelle koordiniert und prüft. Für das wissenschaftliche Programm und die wissenschaftliche Qualitätssicherung werden diese Aufgaben von den Sprecher*innen und den Vertreterinnen bzw. Vertretern der drei Research Areas übernommen;
6. Er ist verantwortlich für die Umsetzung des Gleichstellungsprogramms, Maßnahmen zur Karriereentwicklung, interne Förderlinien, Öffentlichkeitsarbeit und die Koordination mit anderen Programmen;
7. Er beschließt über die von der DFG angeforderten Arbeitsberichte und Finanzierungspläne;
8. Er entscheidet über Anträge auf Aufnahme von Konsortiums-Beteiligten nach § 4 Absatz 1 lit. (b) und (c).

(9) Der Lenkungsausschuss (Steering Board) kann Aufgaben an die Geschäftsstelle (Central Office) oder die Sprecher*innen (Spokespersons) und die Standortsprecherinnen bzw. Standortsprecher (Site Representatives) delegieren.

(10) In Angelegenheiten, die unmittelbar die Forschung betreffen, verfügen die Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen. Verfügen die Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen nicht über die Stimmmehrheit, werden ihre Stimmen durch geeignete Gewichtung so erhöht, dass ihr Stimmanteil die Mehrheit von mindestens einer Stimme ergibt. In allen weiteren Angelegenheiten gelten § 12 Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Sprecher*innen (Spokespersons)

(1) Den Sprecher*innen (Spokespersons) obliegt die operative Leitung des Clusters. Sie berufen die Sitzungen des Vorstandes ein und leiten diese und vertreten den Cluster gegenüber den Rektoraten der antragstellenden Universitäten und den Leitungen der beteiligten (außeruniversitären) (Forschungs-

)Einrichtungen. Eine Person aus der Gruppe der Sprecher*innen wird der DFG als vertretungsberechtigt benannt.

(2) Die Vollversammlung (General Assembly) wählt aus dem Kreis der senatsfähigen hauptberuflichen Hochschullehrer*innen der antragstellenden Universitäten bis zu drei Sprecher*innen (Spokespersons) für eine Amtszeit von drei Jahren, in Ausnahmefällen für ein Jahr, und schlägt die Sprecher*innen (Spokespersons) den Rektoren der antragstellenden Universitäten sowie dem Vorstand des Forschungszentrums Jülich vor. Die Rektorate der antragstellenden Universitäten bzw. der Vorstand des Forschungszentrums Jülich ernennen die Sprecher*innen (Spokespersons) durch Beschluss.

(3) Die Sprecher*innen (Spokespersons) sind Vorsitzende der Vollversammlung (General Assembly) sowie des Lenkungsausschusses (Steering Board) und verpflichtet, einen angemessenen Ausgleich der Interessen der jeweiligen Konsortium-Beteiligten herbeizuführen. Hierbei können sich die Sprecher*innen (Spokespersons) gegenseitig vertreten.

(4) Tritt ein*e Sprecher*in (Spokesperson) vorzeitig zurück oder kann ihr bzw. sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungsausschuss (Steering Board) unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen eine außerordentliche Vollversammlung (Extraordinary General Assembly) ein, um ein*e neu*e Sprecher*in (Spokesperson) zu wählen. Bis zur Wahl führt die bzw. der Sprecher*in (Spokesperson) das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, übernehmen dies die weiteren Sprecher*innen, sonst die Standortsprecher*innen (Site Representatives).

(5) Die Vollversammlung (General Assembly) kann eine*n Sprecher*in dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt. In diesem Fall übernehmen die weiteren Sprecher*innen das Amt, ist dies nicht möglich die Standortsprecher*innen (Site Representatives).

§ 9

Zentrale Geschäftsstelle (Central Office)

(1) Die Zentrale Geschäftsstelle ist der bzw. dem Kölner Standortsprecher*in unterstellt und übernimmt wichtige administrative Belange.

(2) Die Zentrale Geschäftsstelle wird von einer bzw. einem Geschäftsführer*in geleitet und verfügt über weiteres Personal.

(3) Die Zentrale Geschäftsstelle ist zuständig für:

1. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters;
2. die Unterstützung der Sprecher*innen (Spokespersons), des Lenkungsausschusses (Steering Board) sowie der Wissenschaftlichen Beiräte (Scientific Advisory Board, Concept Group, Research Area Boards)
3. die Vorbereitung der Vollversammlung (General Assembly), des Lenkungsausschusses (Steering Board), der Strategiekonferenz (Strategy Conference), der Wissenschaftlichen Beiräte (Scientific Advisory Board, Concept Group, Research Area Boards) und anderer Ausschüsse;
4. Koordination der Nachwuchsprogramme;
5. Koordination der Equity, Diversity and Inclusion (EDI) Maßnahmen
6. das Personal- und Finanzwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der Verwaltungen der beteiligten Einrichtungen;
7. die Organisation von Veranstaltungen wie Tagungen, Workshops, Konferenzen etc.;
8. die Öffentlichkeitsarbeit und den Technologietransfer;
9. die Korrespondenz und Kommunikation.

(4) In allen Gremien des Clusters können Mitglieder der Zentralen Geschäftsstelle beratend tätig werden.

- (5) Die Mitarbeitenden der Zentralen Geschäftsstelle sind Konsortiums-Beteiligte des Clusters gemäß § 4 Absatz 1 lit. c.

§ 10

Strategiekonferenz (Strategy Conference)

- (1) Der Cluster wird von einer Strategiekonferenz (Strategy Conference) unterstützt, die aus den RektorInnen bzw. Rektoren der antragstellenden Universitäten und einem Mitglied des Vorstandes des Forschungszentrums Jülich, den DekanInnen bzw. den Dekanen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, der Fakultät für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften der RWTH Aachen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn sowie Vertreter*innen des Lenkungsausschusses (Steering Board) .
- (2) Im Rahmen der Strategiekonferenz (Strategy Conference) berichten Vertreter*innen des Lenkungsausschusses (Steering Board) des Clusters über Entwicklungen innerhalb des Clusters. Die Strategiekonferenz (Strategy Conference) bildet eine Plattform, um die zukünftige Ausrichtung des Clusters, die Unterstützung durch die antragstellenden Universitäten und das Forschungszentrum Jülich sowie die Kooperation zwischen den Cluster-Standorten zu diskutieren und zu entwickeln. Sie kann strategische Empfehlungen an den Lenkungsausschuss (Steering Board) des Clusters abgeben.
- (3) Die Strategiekonferenz (Strategy Conference) findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (4) Die Sprecher*innen-Hochschule übernimmt den Vorsitz der Strategiekonferenz (Strategy Conference) und lädt zur Sitzung ein.

§ 11

Wissenschaftliche Beiräte

- (1) Zur Beratung des Lenkungsausschusses (Steering Board) wird ein Externer Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) berufen, der national und international besetzt ist sowie eine aus Clustermitgliedern besetzte Konzept-Gruppe (Concept group) und pro Research Area ein designiertes Gremium (Research Area Board).
- (2) In den Externen Wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) bestellt die Strategiekonferenz (Strategy Conference) Mitglieder von universitären Einrichtungen oder außeruniversitären Einrichtungen, die auf dem Forschungsgebiet des Clusters international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglieder des Clusters sind, auf Vorschlag des Lenkungsausschusses (Steering Board).
- (3) Der Externe Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) berät den Cluster in grundlegenden Fragen der Erreichung der Ziele aus § 2 dieses Statuts, insbesondere durch
1. Empfehlungen zur Personalstrategie,
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung,
 3. Beratung bei größeren Investitionen und
 4. Empfehlungen und Beratung zur Durchführung der internen Evaluation.
- (4) Der Externe Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Externe Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) trifft sich in der Regel einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt drei Monate. Die Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu versenden. In dringenden Fällen kann von diesen beiden Fristen abgesehen werden.
- (5) Die Konzept-Gruppe (Concept Group) wird themenorientiert aus (assoziierten) Mitgliedern des Clusters von den Sprecher*innen gebildet und berät ihn in der strategischen Ausrichtung von ML4Q im

Hinblick auf Entwicklungen in den Quantenwissenschaften und bezüglich langfristiger Ziele des Clusters. Die Konzept-Gruppe (Concept Group) trifft sich in der Regel einmal pro Quartal.

(6) Für die Beratung des Lenkungsausschuss (Steering Board) zur wissenschaftlichen Ausrichtung des Clusters fungieren darüber hinaus die drei Research Area Boards (Processing, Connecting und Enabling) bestehend aus (assoziierten) Mitgliedern des Clusters. Die Research Area Boards setzen sich in der Regel aus vier Expert*innen der jeweiligen Research Area zusammen, darunter die von der Vollversammlung (General Assembly) gewählten Research Area Koordinator*innen. Die Research Area Boards treffen sich in der Regel einmal pro Quartal.

§ 12

Beschlussfassung und Protokollierung

(1) Die Gremien des Clusters sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder auch per Videokonferenz zugeschaltet ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so besteht sie in der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.

(2) Soweit in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Gremien des Clusters mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist.

(3) Über die Sitzungen der Gremien des Clusters und des Externen Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) sowie der Strategiekonferenz (Strategy Conference) werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht werden. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb einer gesetzten Frist, in der Regel zwei (2) Wochen, nach Zugang schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet das Gremium in seiner nächsten Sitzung.

(4) Beschlüsse der Gremien des Clusters können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums per E-Mail-Dokument(e) übermittelt, das bzw. die dann mit der für das jeweilige Gremium bzw. die Entscheidung des jeweiligen Gremiums definierten Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums innerhalb einer im Dokument festgelegten Frist angenommen wird bzw. werden.

(5) Die Beschlüsse sind verbindlich, nachdem die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums eine Mitteilung per E-Mail über diese Annahme übermittelt hat.

§ 13

Berufungen aus Mitteln des Clusters

Das Verfahren zur Berufung von Professuren, die aus den Mitteln des Clusters finanziert werden oder für den Cluster fachlich und / oder strukturell zentral sind, regelt die für den Cluster abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.

**§ 14
Publikationen**

Die durch die wissenschaftliche Forschung von Konsortiums-Beteiligten des Clusters gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form unter Nennung der Zugehörigkeit zum Cluster veröffentlicht werden. In jeder Veröffentlichung ist auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß den Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Verwendungsrichtlinien der DFG hinzuweisen.¹

Weitere Regelungen zum Verfahren, sowie zu geistigem Eigentum und Nutzungsrechten enthält die für den Cluster abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.

**§ 15
Ergänzungen und Änderungen des Statuts**

Die Errichtung sowie Ergänzungen und Änderungen dieses Statuts sind mit der DFG abzustimmen. Sie sind von den Rektoraten der antragsstellenden Universitäten entsprechend zu beschließen und vom Vorstand des Forschungszentrums Jülich entsprechend zu verabschieden.

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Dieses Statut tritt nach der jeweils letzten Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der antragstellenden Universitäten in Kraft und ersetzt das Statut mit Ausfertigung vom 3. September 2020. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bonn vom 14. April 2026.

Bonn, den 20. Mai 2026

I. Förster

Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Irmgard Förster

¹ Für den Verweis auf die Förderung ist folgender Text (je nach Sprache der Publikation) unverändert zu verwenden:

- "Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany's Excellence Strategy – Cluster of Excellence Matter and Light for Quantum Computing (ML4Q) EXC 2004/2 – 390534769"
- "Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – Exzellenzcluster Materie und Licht für Quanteninformation (ML4Q) EXC 2004/2 – 390534769"